

Gemeinde Saas-Fee

---



Kehrrichtreglement

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Zweckbestimmung	Seite	3
Art. 2	Gemeindeaufgaben		3
Art. 3	Obligatorium		4
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot		4
Art. 5	Kompostierung		4
Art. 6	Abfallverbrennung		4

### **II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle**

Art. 7	Umfang		5
Art. 8	Hauskehricht		5
Art. 9	Sperrgut		5
Art. 10	Gewerbe- und Industrieabfälle		5
Art. 11	Separatsammlungen und Sammelstellen		5

### **III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten**

Art. 12	Besondere Abfallarten		5
Art. 13	Sonderabfälle		6
Art. 14	Tierische Nebenprodukte		6
Art. 15	Bauabfälle		6
Art. 16	Inertstoffe		6
Art. 17	Altmetalle		6
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte		7
Art. 19	Autoabfälle		7

### **IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen**

Art. 20	Zugelassene Behälter für Hauskehricht		7
Art. 21	Zugelassene Behälter für Sperrgut		7
Art. 22	Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle		8
Art. 23	Zugelassene Behälter für Karton		8
Art. 24	Zugelassene Behälter für Küchenabfälle		8
Art. 25	Bereitstellung der Abfälle		8
Art. 26	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle		9

**V. Gebühren**

Art. 27	Grundsatz	9
Art. 28	Mengenabhängige Gebühr	9
Art. 29	Sockelgebühr	9
Art. 30	Sondergebühren	9
Art. 31	Ansätze	9
Art. 32	Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation	10

**VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

Art. 33	Aufsicht und Kontrolle	10
Art. 34	Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes	10
Art. 35	Strafbestimmungen	11
Art. 36	Rechtsmittel	11

**VII. Schlussbestimmungen**

Art. 37	Urversammlungsbeschluss	11
Art. 38	Vollzug	11
Art. 39	Inkraftsetzung	11

**Anhang I zum Kehrrechtreglement**

## **Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Saas-Fee**

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- ◆ Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- ◆ Eingesehen das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 1. Januar 2006 über den Verkehr mit Abfällen
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- ◆ Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 20. Juni 2007 über das Abfallverbrennen im Freien

beschliesst

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Fee sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung, -vermeidung und -verwertung.

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

---

### Obligatorium

#### Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Saas-Fee sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet.

Wohnungsvermieter werden aufgefordert ihre Gäste und Mieter über das Kehrichtreglement und die Weisungen der Gemeinde zu informieren. In den Gästewohnungen sind die offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcke zu verwenden.

Ausnahmen gemäss Statut des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

### Ablagerungs- und Ableitungsverbot

#### Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.

### Kompostierung

#### Art. 5

Geeignete Küchenabfälle (roh) und Gartenabfälle müssen fachgerecht kompostiert oder entsorgt werden.

### Abfallverbrennung

#### Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von kleinen Mengen von trockenen Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.

Vorbehalten bleiben die diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere jene des Staatsratsbeschlusses über die Abfallverbrennung im Freien vom 20. Juni 2007 sowie jene über die sachgemässe Verbrennung von Abfällen in Verbrennungsanlagen.

## II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang	Art. 7  Die Kehrichtabfuhr umfasst: a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen
Hauskehricht	Art. 8  Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen, von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
Sperrgut	Art. 9  Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.
Gewerbe- und Industrieabfälle	Art. 10  Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 22 des vorliegenden Reglements.
Separatsammlungen und Sammelstellen	Art. 11  Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.  Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

## III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Besondere Abfallarten	Art. 12  Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen: a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen b) Abfälle (Art. 13- 19)
-----------------------	---

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

---

Sonderabfälle	Art. 13
	<p>Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe</li><li>- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente</li><li>- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen</li><li>- Farben und Lacke etc.</li></ul>
Tierische Nebenprodukte	Art. 14
	<p>Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.</p>
Bauabfälle	Art. 15
	<p>Der Bauherr ist für die Entsorgung der Bauabfälle verantwortlich. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden. Das Ableiten von Flüssigkeiten auf Basis von Zement, Gips, und anderen Baustoffen ist verboten. (u.a. die Reinigung von Behältern.)</p>
Inertstoffe	Art. 16
	<p>Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B: für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind die Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.</p>
Altmetalle	Art. 17
	<p>Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schrott</li><li>b) Fahrräder</li><li>c) Motorräder</li></ul>

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

---

	d) Almetalle und Metallabfälle
	Öltanks sind auf eigene Kosten, ohne Zwischenlagerung bei einem Alteisenhändler zu entsorgen.
Elektrische und elektronische Geräte	Art.18 Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt. Subsidiär bietet die Gemeinde eine separate Sammelstelle an.
Autoabfälle	Art. 19 Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. a) Autowracks b) Altpneus c) Auto- und Elektrobatterien d) Auspuffanlagen
<b>IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen</b>	
Zugelassene Behälter	
a) für Hauskehricht	Art. 20 Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken entsorgt werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. In den Containern der Gemeinde (Kehrichthäusern) darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleibt die Entsorgung in plombierten Containern. Die Abfallsäcke mit dem Signet können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsläden bezogen werden.
b) für Sperrgut	Art. 21 Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als <b>2 m lang und höchstens 30 kg schwer</b> sein.

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

---

Schwarze Abfallsäcke mit Sperrgut werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Kleines Sperrgut darf nur transparent verpackt bereitgestellt werden.

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

für Gewerbe- und  
Industrieabfälle

Art. 22

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Entsorgung grosser Abfallmengen ist der KVS Gamsen rechtzeitig anzuzeigen. Im Unterlassungsfall können die Verursacher von der Gemeinde verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

c) für Karton

Art. 23

Der Karton ist in Rollbehältern bereitzustellen. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **1.20 m lang, 0.80 m breit und höchstens 60 kg schwer** sein.

Karton kann auch gebündelt, mit der offiziellen Gebührenschnur der Gemeinde Saas-Fee versehen, am Strassenrand oder neben den Kehrichthäusern bereitgestellt werden.

Die Gebührenmarke und -schnur kann bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

d) für Küchenabfälle  
Gastronomiebetriebe

Art. 24

Küchenabfälle sind bei dem von der Gemeinde bezeichneten Standort in den dafür vorgesehenen 30lt, 60lt oder 120lt Behältern zu entsorgen.

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 25

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21, 22, 23 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen, so dass der Verkehr nicht behindert wird.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Die Säcke, Bündel, Rolli und Container dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages am Strassenrand bereitgestellt werden. Die mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcke können während der Woche in den dafür vorgesehenen Kehrichthäusern deponiert werden.

Unzulässige Bereitstellung  
der Abfälle

Art. 26

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt. Nicht korrekt bereitgestellte Abfälle werden ebenfalls nicht mitgenommen.

### **V. Gebühren**

Grundsatz

Art. 27

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Mengenabhängige  
Gebühr

Art. 28

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von Gewerbe- und Industrieabfälle erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut, Karton, Küchenabfälle und der Gebührenplomben für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen inbegriffen.

Sockelgebühr

Art. 29

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Sondergebühren

Art. 30

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Ansätze

Art. 31

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Gebührentarif und  
Gebührenanpassung  
Kompetenzdelegation

**Art. 32 Gebührenträger-Tarife**

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 29) und die Sondergebühren (Art. 30).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 31 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

**VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

Aufsicht und  
Kontrolle

**Art. 33**

Die Gemeindeorgane sowie vom Gemeinderat eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung  
des vorschriftsgemässen  
Zustandes

**Art. 34**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvorname.

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

Strafbestimmungen

Art. 35

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bis zu chf. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Rechtsmittel

Art. 36

Das Rechtsmittelverfahren ist im Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

### VII. Schlussbestimmungen

Urversammlungs-  
beschluss

Art. 37

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Vollzug

Art. 38

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 39

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01. Januar 2009 in Kraft.

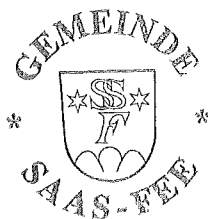
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1994

\*\*\*\*\*

- An der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2007 genehmigt.
- Durch die Urversammlung vom 11. Juni 2007 genehmigt.
- Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 19. November 2008

Der Gemeindepräsident:

Dr. Felix Zurbriggen



11

Der Gemeindeschreiber:

Roger Kalbermatten

## KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE SAAS-FEE

---

### Anhang I zum Kehrichtreglement

#### ⇒ Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>14.00</b>	<b>26.00</b>	<b>43.00</b>	<b>39.00</b>
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

---

#### ⇒ Preise für Containerplomben

	<b>Containerplomben</b>			
	<b>600 lt.</b> 1 Plombe	<b>800 lt.</b> 1 Plombe	<b>600 lt.</b> 2 Plomben mechanisch gepresst	<b>600 lt.</b> 2 Plomben mechanisch gepresst
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>42.50</b>	<b>52.00</b>	<b>85.00</b>	<b>104.00</b>

---

#### ⇒ Preise für Sperrgutmarken

	<b>Sperrgutmarke für 30kg / 2m l</b>
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>12.50</b>

---

#### ⇒ Preise für Kartonvignetten und Gebührenschnur

	<b>Kartonvignetten für 60kg / 1.2m l / 0.8m b</b>	<b>Gebührenschnur</b>
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>20.00</b>	<b>62.50</b>

---

#### ⇒ Preise für Küchenabfälle

	<b>30 lt.</b>	<b>60 lt.</b>
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>6.00</b>	<b>10.00</b>

---